Gemeinde Lkr. Fürstenfeldbruck

"Wohn-/Gewerbegebiet östlich der St Bebauungsplan 2069", 4. Änderung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

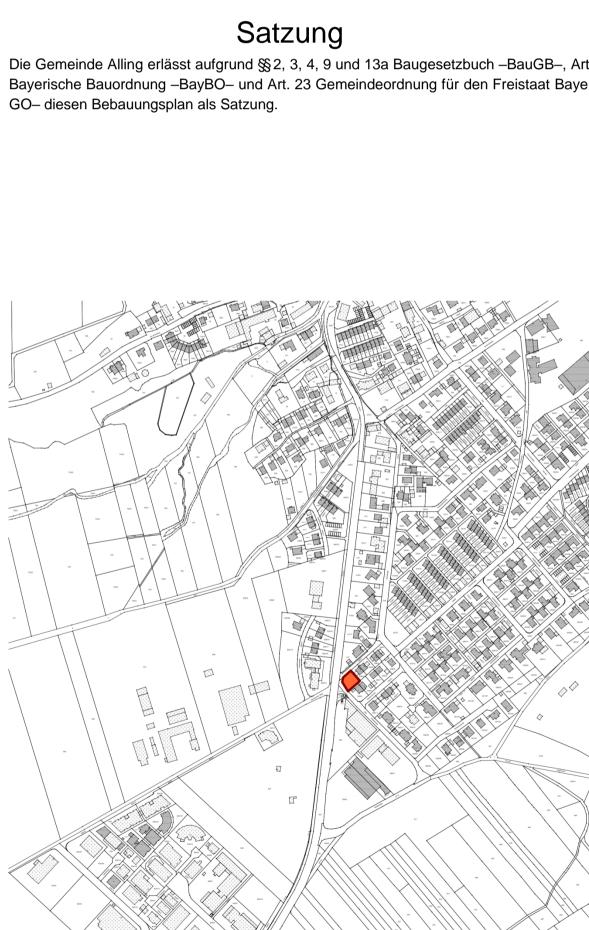
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeiter: Neudecker ALI 2-40 Aktenzeichen

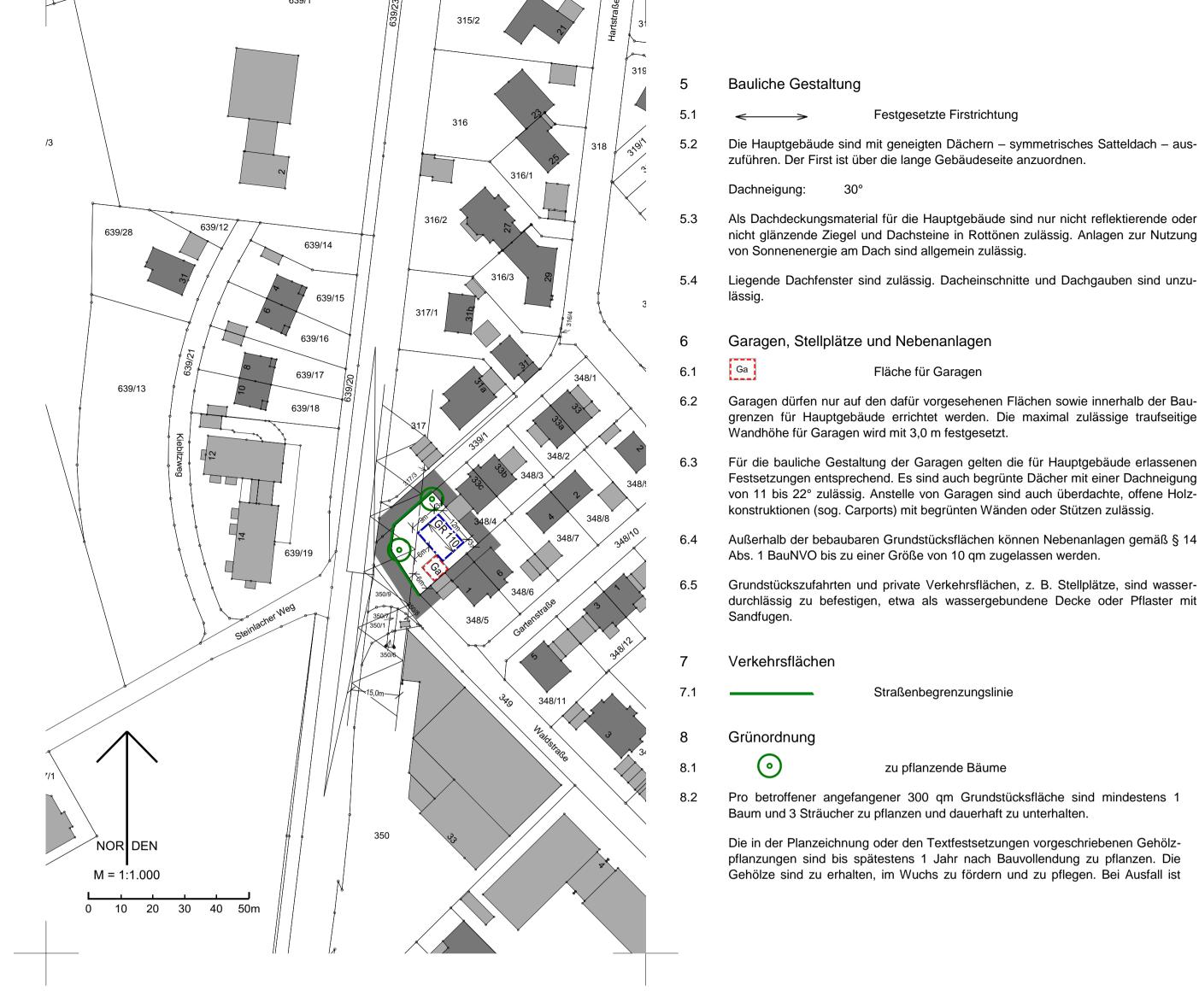
Plandatum 22.10.2019

Planfertiger

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2019.



Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans "Wohn-/Gewerbegebiet östlich der St 2069", i.d.F. der 1. Änderung vom 24.04.1991

Festsetzungen

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zu-

Maß der baulichen Nutzung

GR 110 3.1 maximal zulässige Grundfläche in qm, z.B. 110 qm

Die zulässige Grundfläche gem. A 3.1 darf gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO durch die Grundfläche von Balkonen, Vordächern und Wintergärten um 25 % überschritten

Die gem. A 3.1 festgesetzte Grundfläche kann durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen inkl. der gem. A 3.2 zulässigen Überschreitungen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

Die höchstzulässige Wandhöhe wird mit max. 4,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe ist zu ermitteln vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

Baugrenze und Bauweise

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Je Einzelhaus sind zwei Wohneinheiten zulässig.

Baugrenze

Die Geltung des Art. 6 BayBO wird angeordnet.

Die Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Wintergärten auf einer Länge von 7 Meter um bis zu 3 Meter überschritten werden.

artgleich nachzupflanzen. Vorhandene Bäume, die erhalten werden, können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Es sind nur standortheimische Gehölze sowie Obstbäume zulässig.

Die Verwendung fremdländischer Großgehölze, insbesondere Nadelhölzer mit besonderen Wuchsformen, welche das Gesamtbild des Baugebietes nachhaltig beeinflussen, ist nicht zulässig. Geschnittene Hecken (Formhecken), Thujahecken und Bambushecken sind unzulässig.

Die Mindestpflanzgrößen für Bäume und Sträucher betragen:

Bäume 1. Wuchsklasse: H oder STB St.-Umf. 16-18

Bäume 2. Wuchsklasse: H oder STB St.-Umf. 14-16

Obstbäume: H St.-Umf. 12-14

Bauliche Gestaltung

Dachneigung: 30°

Ga

Sandfugen.

Verkehrsflächen

Grünordnung

Festgesetzte Firstrichtung

zuführen. Der First ist über die lange Gebäudeseite anzuordnen.

Fläche für Garagen

von Sonnenergie am Dach sind allgemein zulässig.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Wandhöhe für Garagen wird mit 3,0 m festgesetzt.

Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern - symmetrisches Satteldach - aus-

nicht glänzende Ziegel und Dachsteine in Rottönen zulässig. Anlagen zur Nutzung

Garagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der Bau-

grenzen für Hauptgebäude errichtet werden. Die maximal zulässige traufseitige

Für die bauliche Gestaltung der Garagen gelten die für Hauptgebäude erlassenen

Festsetzungen entsprechend. Es sind auch begrünte Dächer mit einer Dachneigung

von 11 bis 22° zulässig. Anstelle von Garagen sind auch überdachte, offene Holz-

Außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen gemäß § 14

Grundstückszufahrten und private Verkehrsflächen, z. B. Stellplätze, sind wasser-

durchlässig zu befestigen, etwa als wassergebundene Decke oder Pflaster mit

konstruktionen (sog. Carports) mit begrünten Wänden oder Stützen zulässig.

Straßenbegrenzungslinie

zu pflanzende Bäume

Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pro betroffener angefangener 300 qm Grundstücksfläche sind mindestens 1

Die in der Planzeichnung oder den Textfestsetzungen vorgeschriebenen Gehölz-

pflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung zu pflanzen. Die

Gehölze sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Ausfall ist

Abs. 1 BauNVO bis zu einer Größe von 10 qm zugelassen werden.

Sträucher: versetzte Sträucher

Bemaßung

Maßzahl in Metern

Hinweise

Grundstücksgrenze

348/4 Flurnummer, z.B. 348/4

_____ Geplante Grundstücksgrenze

bestehende Bebauung

Anbaufreie Zone, hier verringert auf 15 m

Sichtdreieck (außerhalb des Geltungsbereichs)

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst an Ort und Stelle breitflächig über die obersten Bodenschichten zu versickern.

Hinweise zur Wasserwirtschaft

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone IIIB aufgeführten Ge- und Verbote müssen eingehalten werden.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserver- und entsorgungsanlage angeschlossen sein. Für Bauwassererhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen. Bauwerke sind auftriebssicher, in das Grundwasser eintauchende Gebäudeteile, sowie deren Zugänge, wasserdicht aus grundwasserneutralen Materialien auszuführen und zugleich ist sicherzustellen, dass bei einer Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehältnisse gegen Aufschwimmen gesichert sind. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Grundstücksflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Aufgrund der Lage der betroffenen Grundstücke in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe bedarf die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen und befestigten Hofflächen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck. Auf das Merkblatt DWA M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das Arbeitsblatt DWA A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" wird hingewiesen. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt FFB mit-

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.

Im Bereich von Hochbaumaßnahmen und bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden fachgerecht zur Wiederverwendung zu sichern.

11 Bei allen Einzelbauvorhaben sollen Brauchwasser-, Wiederverwertungs- und umweltfreundliche Energieversorgungsmöglichkeiten (z.B. Blockheizwerk, Sonnenenergie) in höchst möglichem Umfang angestrebt werden.

Den Bauanträgen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit folgenden Inhalten: Erschließung mit Materialangaben; Ausmaß und Höhe zulässiger Abgrabungen und Aufschüttungen; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung; Lage und Art der Einfriedung.

Immissionsschutz

Aufgrund der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche der Gilchinger Straße (St 2069) ergeben sich an Gebäudefassaden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- Kinderzimmer) gegebenenfalls erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gegen Außenlärm nach der in Bayern bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109-1:2016:07. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind die Anforderungen dieser Norm entsprechend zu beachten, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

14 Es wird empfohlen auf jedem Grundstück geeignete Fahrradabstellanlagen zu er-

15 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten vom Grundstück zur Staatsstraße St 2069 sind nicht zulässig.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet. Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen. Planfertiger München, den PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Gemeinde

2. Bürgermeister Hans Schröder

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung 25.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2019 ortsüblich bekannt
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.2019 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.08.2019 bis 04.10.2019 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.07.2019 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.08.2019 bis 04.10.2019 beteiligt.
- Die Gemeinde Alling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2019 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

	Alling, den
(Siegel)	2. Bürgermeister Hans Schröder

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ... Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

	Alling, den
(Siegel)	
(0.090.)	2. Bürgermeister Hans Schröder